

Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 bis 3 und die Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Meerfeld, den 10.03.1988

Gemeindeverwaltung Meerfeld (S)

gez. Becker, Ortsbürgermeister

Gesehen:

Wittlich, den 07.03.1988

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (S)

- Kommunalaufsicht -

in Vertretung: gez. Unterschrift

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Verfahrensablauf:

Hundesteuersatzung Ortsgemeinde Meerfeld

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates ~~XXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXX~~ Meerfeld am 10.12.1987
beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 10.02.1988 der Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich gem. § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt, die durch
Schreiben vom 07.03.1988 Az.: 1.10-960-00-ste-mr
keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
3. Die Satzung wurde am 10.03.1988 durch den Orts-
bürgermeister ~~XXXXXXXXXXXX~~ ausgefertigt.
4. Diese Satzung wurde am 20.05.1988 in der
Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Verbandsgemeinde Mander-
scheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des
gleichen Tages vollzogen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrage: 

